

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0928/24/3-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **04.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 06.10.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Hier entsteht etwas großes, tolles Neues“ über den bald fertiggestellten Neubau eines Gebäudes mit Büroflächen. Es heißt, der erste Mieter sei schon da. Dieser, ein Digitalisierungsunternehmen, wird vorgestellt. Weiter heißt es, dass Anfang Dezember auch der Bauherr, eine Firmengruppe der Region, mit zahlreichen Tochterunternehmen in das Gebäude einziehen werde. Eine Etage sei noch frei, sie könne teilweise oder komplett angemietet werden.

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Beitrag Werbung bzw. Schleichwerbung. Es werde nicht mitgeteilt, dass das Gebäude zur gleichen Firmengruppe gehöre wie die Zeitung.

III. Die Chefredaktion teilt mit, dass der beanstandete Beitrag am 06.10.2024 um 9 Uhr veröffentlicht worden sei. Um 15.29 Uhr desselben Tages habe sich der Beschwerdeführer schriftlich an die Redaktion gewendet und angemerkt, dass der Artikel seiner Meinung nach gegen Richtlinie 7.2 des Pressekodex verstoße, da der Text eindeutig werblichen Charakter habe und außerdem nicht auf den Interessenkonflikt hingewiesen werde, dass das Bürogebäude zur gleichen Firmengruppe gehöre wie die Zeitung.

Daraufhin sei der Beitrag um 16.59 Uhr – und damit vor dem angegebenen Beschwerdedatum (07.10.2024) – durch den gefetteten Einschub ergänzt worden: „Dann

beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von [Firmengruppe], **zu dem auch die [Name der Zeitung] gehören**, mit zahlreichen Tochterunternehmen Teile des Erdgeschosses sowie die erste und zweite Etage.“

Den Vorwurf der Werblichkeit können man nicht nachvollziehen. Die Stadt plane als stadtplanerisches Großprojekt die Schaffung eines Digitalquartiers. Zu dem Themenkomplex habe es auch in der Vergangenheit diverse Berichterstattungen gegeben, zukünftige würden bei Weiterentwicklungen folgen. Ein relevantes Bau-Projekt der Hafen-Entwicklung sei das Bürogebäude, ein von der Firmengruppe von der Stadt erworbenes und nun umgebautes ehemaliges Speichergebäude, das sich nun langsam mit Leben fülle. Das in dem Artikel vorgestellte Digitalisierungsunternehmen sei nicht nur erster Mieter, sondern auch ein bekanntes IT-Unternehmen, dass mit immerhin 80 Mitarbeitern einen neuen Standort in der Stadt beziehe. Mit Blick auf die lokale Wirtschaft sei das dies ein Thema für die Zeitung – völlig unabhängig davon, dass die Firmengruppe, zu der auch die Zeitung gehöre, in diesem konkreten Fall Vermieterin sei und selbst in das Gebäude einziehe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex geforderten klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es bei der Veröffentlichung im Sinne einer umfassenden Unterrichtung der Leser notwendig gewesen wäre, von Beginn an klar und deutlich auf das vorhandene Eigeninteresse des Verlages hinzuweisen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Er verzichtete auf eine weitergehende Maßnahme, da die Redaktion den Beitrag, nachdem sich der Beschwerdeführer an die Redaktion gewandt hatte, mit einem Hinweis auf das Eigeninteresse ergänzt hat.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>